



## **Satzung**

**vom 26. November 2019  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe  
(Kurtaxesatzung – KTS) vom 7. Mai 2008  
in der Fassung vom 23. November 2016**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, beide in der aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen am 26. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 2 Kurtaxepflichtige wird um folgenden Absatz (2) ergänzt:

- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben und nicht in Donaueschingen arbeiten oder in Ausbildung stehen.

### **§ 2**

Nach § 3 wird der neue § 3a Pauschale Jahreskurtaxe mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

- (1) Von kurtaxepflichtigen Einwohnern (§ 2 Abs. 2) wird anstelle der Kurtaxe nach § 3 Abs. 1, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des tatsächlichen Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe erhoben.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt pro Person 60,00 Euro.
- (3) In den Fällen des § 6 Abs. 2, Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

### **§ 3**

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe wird um folgende Absätze (2) und (3) ergänzt:

- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3a entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am Beginn des folgenden Kalendermonats, in den der Zuzug fällt. Erfolgt der Zuzug am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Abgabepflicht an diesem Tag. Bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendermonats.



- (3) Die pauschale Jahreskurtaxe wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Donaueschingen, 27. November 2019

Erik Pauly  
Oberbürgermeister

HINWEIS: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.